

Geschäftsordnung

Fassung 1. 1. 2016

Berechtigung

§1

- (1) Die *Auktionshaus im Kinsky GmbH* (im Folgenden kurz „Auktionshaus“ genannt) führt nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung öffentliche Auktionen als Kommissionsgeschäfte durch.
Die gesetzlichen Bestimmungen gelten bloß subsidiär. Zwingende gesetzliche Vorschriften, etwa jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt.
- (2) Versteigert und veräußert werden:
- Bewegliche Gegenstände, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, die dem Auktionshaus zur freiwilligen Auktion übergeben worden sind;
 - Gegenstände, die nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zum Selbsthilfeverkauf eingebracht worden sind;
 - Gerichtlich und administrativ gepfändete Gegenstände;
 - Von Behörden zum Verkauf im Wege der Auktion bestimmte Gegenstände;
 - Vom Auktionshaus erworbene bewegliche Gegenstände.
- (3) Die Auktion erfolgt im Namen und auf Rechnung des Einbringers oder im eigenen Namen des Auktionshauses aber auf Rechnung des Einbringers.
- (4) Das Auktionshaus übernimmt die in Absatz (2) erwähnten Gegenstände auch zum Verkauf außerhalb von Auktionen („Private Sale“).

Ausweisleistung

§2

Der Einbringer darf vom Auktionshaus um Ausweisleistung ersucht werden, wenn er Gegenstände zur Auktion anbietet, bei denen Zweifel an der Verfügungsberechtigung bestehen.

Annahme, Ablehnung und Ausschluss von Gegenständen

§3

- (1) Zur Auktion können bewegliche Gegenstände aller Art, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände mit Ausnahme der in §4 abgeführten Gegenstände, angenommen werden.
- (2) Das Auktionshaus darf die Annahme von Gegenständen zur Auktion – auch ohne Begründung – ablehnen.
- (3) Das Auktionshaus darf bereits übernommene Gegenstände jederzeit von der Auktion zurückziehen, vor allem wenn Zweifel an deren Echtheit oder an der Verfügungsberechtigung ihrer Einbringer auftreten.

§4

Nicht angenommen werden: Gegenstände, deren Versteigerung gesetzlich verboten ist und solche, die den Eindruck erwecken, dass sie rechtswidrig in den Besitz des Einbringers gelangt oder illegal ausgeführt worden sind sowie sämtliche durch behördliche Mitteilungen als entwendet bekannt gegebene Gegenstände.

Feingehaltsuntersuchung, Punzierung, Verzollung

§5

- (1) Nicht punzierte Platin-, Gold- und Silbergegenstände werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass der Einbringer die Kosten der Feingehaltsuntersuchung und Punzierung trägt.
- (2) Die Entscheidung, ob Edelmetallgegenstände zu punzieren sind, trifft das Auktionshaus im Einvernehmen mit dem Punzierungsamt.
- (3) Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen punzierungsamtlichen Überprüfung trägt der Einbringer.

Gegenstände ausländischer Herkunft

§6

Bei Übernahme von aus dem Ausland einlangenden Gegenständen darf das Auktionshaus den Nachweis der Verzollung und der behördlichen Ausfuhrgenehmigungen verlangen.

Auktionsvereinbarung, Übernahmeverzeichnis

§7

- (1) Die Übergabe von Gegenständen zur Auktion wird in einer Auktionsvereinbarung festgehalten, in die auch ein Übernahmeverzeichnis integriert ist, die vom Einbringer oder seinem Vertreter zu unterfertigen ist.
- (2) Dem Einbringer werden Kopien der Auktionsvereinbarung sowie diese Geschäftsordnung oder deren Kurzfassung überlassen.
- (3) Nachteile, die sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere in Bezug auf die übergebenen Gegenstände, ergeben, treffen den Einbringer.
- (4) Das Übernahmeverzeichnis dient der Bestätigung der Übernahme der zur Auktion eingebrachten Gegenstände und enthält vor allem Hinweise auf vereinbarte Mindestverkaufspreise, auf Auktionstermine, Abbildungen im Katalog, sowie über die dem Auktionshaus gebührenden Provisionen.

§8

- (1) Durch die Unterfertigung/Übernahme der Auktionsvereinbarung erklärt sich der Einbringer mit den darin festgesetzten Bedingungen und mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung einschließlich des im aktuellen Auktionskatalog veröffentlichten Gebührentarifs einverstanden. Widersprüche sind bloß wirksam, wenn sie vor der Versteigerung schriftlich erhoben worden sind.
- (2) Die Auszahlung des Auktionserlöses, die Zurückziehung des Auktionsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Gegenstände erfolgt gegen Vorlage der Durchschrift der Auktionsvereinbarung.

- (3) Das Auktionshaus darf vom Überbringer der Kopie der Auktionsvereinbarung einen Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

Vorgangsweise bei abgelehnten Einbringungen

§9

- (1) Gegenstände, die dem Auktionshaus übergeben worden sind, deren Übernahme zur Auktion jedoch abgelehnt worden ist, werden auf Gefahr des Einbringers und gegen Verrechnung von Lagergebühren verwahrt – allenfalls auch außerhalb des Auktionshauses. Gleiches gilt bei Gegenständen, die das Auktionshaus von der Auktion zurückgezogen hat.
- (2) Werden solche Gegenstände trotz Aufforderung vom Einbringer nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist abgeholt, so darf das Auktionshaus sie dem Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zusenden oder um einen von ihm festgesetzten angemessenen Preis versteigern oder bei Wertlosigkeit vernichten.

Schätzung, Beschreibung, Bestimmung der Mindestverkaufspreise und deren Herabsetzung

§10

- (1) Die Experten des Auktionshauses schätzen und beschreiben die zur Auktion übergebenen Gegenstände. Sie legen die Schätzpreise und im Einvernehmen mit dem Einbringer die Mindestverkaufspreise fest. Das Auktionshaus sichert dem Einbringer zu, dass die Begutachtung mit großer Sorgfalt erfolgt. Es leistet jedoch für die Richtigkeit der Gutachten gegenüber dem Einbringer keine Gewähr, es sei denn, deren Unrichtigkeit beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Unter dem vereinbarten Mindestverkaufspreis (Verkäuferlimit) darf der Gegenstand nicht verkauft werden. Der Mindestverkaufspreis orientiert sich am unteren Schätzwert.
- (3) Wird der vereinbarte Mindestverkaufspreis bei der Auktion nicht erreicht, so darf nur unter Vorbehalt zugeschlagen werden.
- (4) Der Einbringer beauftragt das Auktionshaus, bis einen Monat nach der Auktion Verhandlungen mit Kaufinteressierten zu führen, die Gegenstände zum Verkauf anzubieten und zum Mindestverkaufspreis zu verkaufen.

Nachverkauf und freier Verkauf

§11

- (1) Unverkauft gebliebene Gegenstände gelten als zum freien Verkauf übergeben und können daher vom Auktionshaus bis zu ihrer Abholung jederzeit um den Mindestverkaufspreis freihändig verkauft werden.
- (2) Alle Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung für Gegenstände festgelegt sind, die zur Auktion oder zum „Private Sale“ übergeben werden, gelten in gleicher Weise für Gegenstände, die im freien Verkauf veräußert werden.
- (3) Das Auktionshaus entscheidet im Einvernehmen mit dem Kommittenten, ob ein Gegenstand zur Auktion oder zum freien Verkauf vorzusehen ist. Hat sich ein Einbringer die Entscheidung hierüber vorbehalten, ist unter sinngemäßer Anwendung des §10 der Geschäftsordnung vorzugehen.
- (4) Verrechnungsbasis für den Freiverkauf ist der Mindestverkaufspreis.

Pfandrecht

§12

- (1) Dem Auktionshaus steht an allen ihm übergebenen sowie an von Käufern ersteigerten Gegenständen ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht zur Besicherung aller Forderungen, die ihm gegenüber dem Einbringer bzw. dem Käufer zustehen, zu.
- (2) Bei dem Auktionshaus verpfändeten Gegenständen sind Vorbehalte des Einbringers bezüglich der Mindestverkaufspreise und Auktionsmodalitäten, wenn dessen Verbindlichkeiten überfällig sind, unzulässig. Das Auktionshaus kann daher solche Gegenstände zu vom Auktionshaus festgesetzten Bedingungen verwerten, wenn die aushaftende Forderung trotz Fälligkeit und Androhung der Verwertung nicht abgedeckt worden ist.
- (3) Das Auktionshaus ist berechtigt, die Bestellung von Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten zu fordern, auch wenn diese noch nicht fällig sind, und eigene Leistungen von der Einräumung solcher Sicherheiten abhängig zu machen.

Vorschussgewährung

§13

- (1) Das Auktionshaus kann auf von ihm erwartete Auktionserlöse Vorschüsse gewähren oder deren Gewährung durch Dritte vermitteln. Für Vorschüsse verrechnet das Auktionshaus die dem Einbringer angekündigten Zinsen.
- (2) Bei Gegenständen, für die ein Vorschuss auf den Auktionserlös gewährt wurde, kann das Auktionshaus alle Verfügungen des Einbringers, die die Einbringlichkeit des Vorschusses gefährden könnten, von der vorhergehenden Erfüllung seiner Forderungen abhängig machen, und andernfalls die Verfügungen ignorieren.
- (3) Wenn der Verkaufserlös eines Gegenstandes den gewährten Vorschuss nicht deckt, darf das Auktionshaus die vollständige Rückzahlung des Vorschusses verlangen. Vorschüsse samt Zinsen werden spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach erfolgloser Ausbietung zur Rückzahlung fällig. Das Auktionshaus darf den Vorschuss aus wichtigen Gründen vorzeitig fällig stellen. Wenn ein Gegenstand, für den ein Vorschuss gewährt wurde, unverkauft geblieben ist und der Vorschuss nicht zurückerstattet wird, ist das Auktionshaus berechtigt, den Gegenstand ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen oder Vorbehalte des Einbringers bezüglich des Mindestverkaufspreises und anderer Auktionsmodalitäten zu verwerten.



Transporte

§14

Die Kosten des Transportes zu versteigender Kunstwerke in das Auktionshaus trägt, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, der Einbringer.

Auktionsausstellungen

§15

- (1) Die zu versteigernden Gegenstände werden vor der Auktion ausgestellt. Dabei wird das Auktionshaus jedermann Gelegenheit geben, Beschaffenheit und Zustand der Gegenstände zu überprüfen.
- (2) Ort und Dauer der Ausstellungen werden durch das Auktionshaus festgesetzt.
- (3) Das Auktionshaus ist berechtigt, Gegenstände in Vorbesichtigungen auch außerhalb seiner Geschäftsräume zu präsentieren.

§16

Sämtliche Gegenstände sind in Auktionskatalogen abgebildet, beschrieben und mit unteren und oberen Schätzpreisen versehen. Die Beschreibungen enthalten, sofern die Gegenstände nicht der Differenzbesteuerung unterliegen, auch entsprechende Hinweise auf eine andere Art der Besteuerung.

§17

- (1) Ort und Zeit der Ausstellungen und Auktionen werden in den Auktionskatalogen und Aussendungen bekannt gegeben.
- (2) Die bevorstehende Versteigerung von Kunstgegenständen wird dem Bundesdenkmalamt bekannt gegeben.

Durchführung der Auktionen

§18

Die Auktionen finden am Geschäftssitz des Auktionshauses statt. Sie werden unter der Leitung des Auktionators des Auktionshauses durchgeführt.

§19

- (1) Die Ausbietung eines Gegenstandes beginnt mit der Nennung der Katalognummer und Bekanntgabe des vom Auktionator nach freiem Ermessen festgesetzten Ausrufpreises.
- (2) Der Auktionator ist berechtigt, Posten zu trennen, zu verbinden, zurückzuziehen und die Auktion abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen.
- (3) Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Vorbehaltslose Zuschläge werden jedenfalls ab der Höhe des Mindestverkaufspreises (Verkäuferlimits) erteilt.

§20

- (1) Jeder Bieter wird als in eigenem Namen auftretend angesehen, es sei denn, er weist schriftlich nach, dass er als Vertreter eines namhaft gemachten Interessenten auftritt.
- (2) Das Auktionshaus darf von einem Bieter eine Anzahlung auf den Schätzpreis jener Gegenstände, die er ersteigern zu wollen erklärt hat, verlangen. Sollte der Bieter hernach mit der Bezahlung des Kaufpreises, obwohl ihm eine Nachfrist gesetzt worden ist, in Verzug bleiben, ist das Auktionshaus berechtigt, die Anzahlung zur Deckung des ihm entstandenen Schadens zu verwenden.
- (3) Angebote sind deutlich zu stellen. Wird nur der Ausrufpreis geboten, so erfolgt, wenn nicht mit dem Verkäufer ein höherer Mindestverkaufspreis vereinbart wurde, der Zuschlag zum Ausrufpreis.
- (4) Gesteigert wird in der Regel um ca. 10 Prozent des letzten Angebotes. Zuschläge sind auch zum Schutz des Kunstwerks möglich.
- (5) Sämtliche im Katalog und in der Auktion angegebenen Preise beziehen sich auf Euro, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine andere Währung verwiesen. Auskünfte des Auktionshauses über den Gegenwert anderer Währungen und Umrechnungskurse sind unverbindlich.
- (6) Erfolgt kein Angebot, wird der Gegenstand zurückgestellt. Er kann jedoch bei derselben Auktion auch zu einem niedrigeren Ausrufpreis nochmals ausbezogen werden.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelangebot, oder wenn ein Angebot übersehen wurde, ist der Auktionator berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag wieder aufzuheben und Gegenstände neuerlich oder weiter zu versteigern.
- (8) Das Auktionshaus darf Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass ein Bieter das Meistbot nicht bezahlen wird. Wird ein Angebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Angebot wirksam.
- (9) Absprachen zwischen den Interessenten, die auf eine Verringerung des Meistbotes abzielen, über die Unterlassung des Mitbietens, über unsachliche Bietergemeinschaften, über Abstandszahlungen, über „Radeln“ etc., sind untersagt. Der Auktionator ist berechtigt, alle Zuwiderhandelnden von der Auktion auszuschließen. Sie haben überdies alle durch verbotene Absprachen verursachten Schäden zu ersetzen.

§21

- (1) Die Auktionen sind öffentlich.
- (2) Kein Bieter darf in irgendeiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Jedes Verhalten, das geeignet ist, den geordneten Ablauf der Auktionen zu stören, oder zu verfälschen, sowie jeder Versuch, Auktionsteilnehmer vom Bieten abzuhalten oder abzuschrecken, ist verboten.

Kaufpreis, Bezahlung, Stundung

§22

- (1) Inländische Käufer sind verpflichtet, den Kaufpreis binnen 8 Tagen nach dem Zuschlag zu bezahlen, ausländische binnen 14 Tagen.
- (2) Erfüllt ein Käufer seine Zahlungspflicht nicht rechtzeitig, kann das Auktionshaus den Zuschlag aufheben, den Gegenstand neuerlich ausbieten oder einem Bieter, der ein Untergebot abgegeben hat, den Zuschlag erteilen.
- (3) Der Kaufpreis besteht aus dem Meistbot und der Käuferprovision (Differenzbesteuerung), bei Normalbesteuerung aus dem Meistbot, der Käuferprovision und der Umsatzsteuer.

- (4) Bei Kunstobjekten, die im Katalog mit * gekennzeichnet sind, wird zusätzlich zum Kaufpreis eine Folgerechtsvergütung verrechnet.
- (5) Die Folgerechtsvergütung beträgt 4 % von den ersten € 50.000 des Meistbotes (abzüglich der in der Verkäuferprovision allenfalls enthaltenen Umsatzsteuer), 3 % von den weiteren € 150.000, 1 % von den weiteren € 150.000, 0,5 % von den weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren, also € 500.000 übersteigenden Meistboten, jedoch insgesamt nicht mehr als € 12.500. Bei Meistboten von weniger als € 2.500 wird keine Folgerechtsabgabe verrechnet.
- (6) Der ersteigerte Gegenstand wird erst nach vollständiger Bezahlung – also auch aller, seit dem Zuschlag angefallener Gebühren, Zinsen und Kosten – ausgefolgt.
- (7) Zahlungen eines Käufers dürfen vom Auktionshaus auf jede Schuld dieses Käufers gegenüber dem Auktionshaus angerechnet werden, ungeachtet allfälliger Widmungen.

Wiederversteigerung nicht bezahlter Gegenstände

§23

- (1) Gegenstände, deren Meistbot nicht oder auch nur teilweise beglichen worden ist, dürfen von dem Auktionshaus wieder versteigert werden. Bei der Wiederversteigerung kann – im Einvernehmen mit dem Einbringer – sein Gegenstand ohne Rücksicht auf das bei der ersten Auktion erzielte Meistbot oder dem ursprünglich festgesetzten Mindestverkaufs- und Schätzpreis auch niedriger angeboten werden.
- (2) Für die Wiederversteigerung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Auktion. Der säumige Käufer wird als Einbringer angesehen und haftet für den gesamten Ausfall.

Echtheitsgarantie

§24

- (1) Die Schätzung, fachliche Bestimmungen und Beschreibung der Gegenstände erfolgt durch Experten des Auktionshauses. Das Auktionshaus steht für die Echtheit und somit dafür ein, dass ein Gegenstand tatsächlich von dem im Katalog genannten Künstler stammt.
- (2) Weist ein Käufer die Unechtheit innerhalb von zwei Jahren nach der Versteigerung nach, so erstattet ihm das Auktionshaus gegen Rückgabe des (unveränderten) Gegenstandes den Kaufpreis. Zu einer solchen Gewährleistung ist das Auktionshaus nicht verpflichtet, wenn der Gegenstand nach der Auktion verändert worden ist.
- (3) Bei Werken Alter Meister umfasst diese Echtheitsgarantie nur Werke, die bereits ursprünglich gefälscht worden sind. Das Auktionshaus ist zur Gewährleistung auch nicht verpflichtet, wenn seine Angaben im Katalog zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprochen haben.
- (4) Alle Angaben außer jenen über den Urheber, insbesondere Angaben über Technik, Signatur, Material, Zustand, Provenienz, Zeitpunkt der Entstehung usw., beruhen auf den veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Experten des Auktionshauses ermittelt haben. Das Auktionshaus leistet für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Die Gegenstände werden vielmehr nur „wie besehen“ veräußert. Dies gilt auch für Abbildungen im Katalog, die lediglich der Veranschaulichung dienen.
- (5) Im Katalog und in den Expertisen werden nur solche Fehler und Beschädigungen der Gegenstände angeführt, die den künstlerischen oder kommerziellen Wert wesentlich beeinträchtigen. Das Auktionshaus übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Erhaltungszustand.
- (6) Das Auktionshaus darf Katalogangaben vor der Auktion berichtigen. Diese Berichtigungen erfolgen durch Aushang, durch Veröffentlichung auf der Webseite oder durch mündliche Hinweise durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesen Fall nur für die Richtigkeit der berichtigten Angaben.
- (7) Sämtliche zur Auktion gelangenden Gegenstände können vor der Auktion von den Interessenten geprüft werden, sie sind als gebraucht anzusehen. Schadenersatzansprüche, insbesondere auf Verdienstentgang oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- (8) In den Katalogen und Expertisen wiedergegebene Angaben haben folgende Bedeutung
 - a) Vor- und Zuname des Künstlers mit seinen Lebensdaten und der Ortsangabe, sowie der Hinweis „signiert“ oder „monogrammiert“: Ein sicheres Werk des Künstlers.
 - b) „Zugeschrieben“: Ein wahrscheinliches, aber nicht zwangsläufig authentisches Werk des Künstlers.
 - c) „Bezeichnet“: Ein mögliches, aber nicht von der Hand des Künstlers signiertes Werk.
 - d) „Werkstatt“: Ein wahrscheinlich in dem unmittelbaren Umfeld des Künstlers entstandenes Werk.
 - e) „Schule“: Ein in stilistischer und zeitlicher Nähe zum Künstler oder zu einer regionalen Gruppe von Künstlern entstandenes Werk.
 - f) „Umkreis“: Ein im weiteren Einflussbereich des Künstlers entstandenes Werk.
 - g) „Nachfolger“: Ein im Stil des Künstlers gehaltenes, aber eventuell später entstandenes Werk.
 - h) „Nachahmer“: Eine Nachempfindung oder Wiederholung eines Werkes eines Künstlers unbestimmten Datums.
- (9) Bei im Rahmen von Exekutionsverfahren versteigerten Gegenständen bestehen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

Übernahme ersteigter Gegenstände

§25

- (1) Für Gegenstände, die von inländischen Käufern ersteigert, aber nicht binnen 8 Tagen abgeholt werden, können Verzugszinsen und Lagergebühren verrechnet werden. Die Abholfrist beträgt bei ausländischen Käufern 30 Tage.
- (2) Die Verpackung von ersteigerten Gegenständen, insbesondere zum Transport, stellt eine freiwillige Serviceleistung dar, für die das Auktionshaus keine Haftung übernimmt.
- (3) Die Versendung ersteigter Gegenstände erfolgt nur auf Anweisung des Käufers. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und der Versicherung; er trägt auch alle Risiken.
- (4) Gegenstände, die nicht binnen zwei Monaten nach der Auktion abgeholt werden, können ohne Benachrichtigung des Käufers unter singemäßer Anwendung des §23 der Geschäftsordnung wiederversteigert werden. Das Auktionshaus ist auch berechtigt, ersteigerte, bezahlte, aber nicht abgeholte Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers (auch außerhalb seiner Geschäftsräume) zu lagern oder lagern zu lassen.
- (5) Das Eigentum an ersteigerten Gegenständen geht erst mit Bezahlung des Kaufpreises und der Käuferprovision auf den Käufer über.

Versicherung, Haftung bei Verlust oder Beschädigung

§26

- (1) Sämtliche zur Auktion übergebenen Gegenstände sind bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises gegen die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung versichert.
- (2) Versicherungswert ist bei zur Versteigerung übernommenen Objekten der Mittelwert von unterem und oberem Schätzwert.
- (3) Die Haftung des Auktionshauses besteht gegenüber dem Einbringer vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Zuschlag, gegenüber dem Käufer an den auf die Auktion folgenden 8 Tagen, bei einem ausländischen Käufer an den auf die Auktion folgenden 30 Tagen. Danach wird für den ersteigerten Gegenstand nur gehaftet, wenn der Käufer dies mit dem Auktionshaus vereinbart hat. Der Käufer trägt in diesem Fall auch die Kosten der Versicherung.
- (4) Bei Verlust oder Totalschaden ersetzt das Auktionshaus Einbringern den Versicherungswert, Käufern den Kaufpreis. Bei Beschädigung ersetzt das Auktionshaus die Wertminderung und die Kosten der Restaurierung. Die Höhe der Wertminderung wird von den Experten des Auktionshauses oder der Versicherung festgelegt.
- (5) Für Schäden, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt, Klimaschwankungen, Schädlinge und Ähnliches entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung ergeben, übernimmt das Auktionshaus keine Haftung, es sei denn, es hat diese Schäden grob schuldhaft mitverursacht.

Auszahlung des Auktionserlöses

§27

- (1) Nach Bezahlung des Meistbotes, der Käuferprovision und allenfalls der Folgerechtsabgabe, frühestens jedoch vier Wochen nach der Auktion, kann der Verkäufer über den Auktionserlös verfügen. Das Auktionshaus darf Auktionserlöse jedoch bereits früher, unabhängig vom tatsächlichen Eingang des Meistbotes, auszahlen.
- (2) Das Auktionshaus behält vom Kaufpreis die Verkäuferprovision, Abbildungs- und sonstige Gebühren, angefallene Kosten, Vorschüsse und Zinsen ein.
- (3) Das Auktionshaus stellt dem Einbringer nach der Auktion eine Abrechnung, aus der die Verkäuferprovision und das Meistbot hervorgehen, zur Verfügung.
- (4) Wird vom Käufer innerhalb der in § 25 festgesetzten Abholfrist oder innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bezüglich des ersteigerten Gegenstandes eine Mängelrüge erhoben, so kann die Auszahlung an den Einbringer bis zur Klärung der wechselseitigen Ansprüche aufgeschoben werden.
- (5) Die Auszahlung erfolgt bar, durch Scheck oder Überweisung, wobei der Einbringer die jeweils aus der von ihm gewählten Zahlungsart erwachsenden Kosten trägt.
- (6) Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, den Einbringer aus eigenem über das Auktionsergebn zu informieren.
- (7) Wird dem Einbringer auf Vermittlung oder Veranlassung des Auktionshauses von einem Geldinstitut ein Kredit als Vorschuss auf einen erwarteten Auktionserlös gewährt, so deckt das Auktionshaus vorweg die eigenen Forderungen, sodann die gegenüber diesem Geldinstitut bestehenden ab. Der sodann verbleibende Restbetrag wird an den Einbringer ausbezahlt.
- (8) Der Einbringer hat im Falle einer vom Auktionshaus anerkannten Reklamation einen ihm bereits ausbezahlten Auktionserlös unverzüglich nach Aufforderung durch das Auktionshaus zurückzahlen.
- (9) Das Auktionshaus wird dem Verkäufer und Käufer den jeweils anderen nicht bekanntgeben, es sei denn, dass wechselseitig Ansprüche – etwa auf Zahlung des Meistbotes oder auf Minderung des Kaufpreises – geltend gemacht werden.

Gebührentarif

§28

Die Art und Höhe der Provisionen, Gebühren und Kosten sowie die Bestimmungen über ihre Einhebungen werden in den Auktionskatalogen bekanntgegeben. Es gelten die im jeweils letzten Katalog veröffentlichten Provisionen, Gebühren und Kosten (Gebührentarif).

Fotos, Illustrationen

§29

Der Einbringer räumt dem Auktionshaus un widerruflich das unentgeltliche, uneingeschränkte Recht ein, die zur Auktion übergebenen Gegenstände zu fotografieren, zu illustrieren, und solche Fotografien und Illustrationen ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung zu vervielfältigen und zu verbreiten, gleichgültig ob mit oder ohne Bezug auf die Auktion, in der der abgebildete Gegenstand versteigert werden soll oder versteigert worden ist. Dies gilt auch für alle Fotografien und Illustrationen, die der Einbringer beige stellt hat, sowie für ihm zustehende urheberrechtliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte.

Kostensatz

§30

- (1) Alle Kosten und Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Einbringer bzw. Käufer verursacht werden, wie Bankspesen, Portogebühren, Zoll, Reinigungs-, Restaurierungskosten, Stempelmarken, Frachtkosten, Ansprüche von Verwertungsgesellschaften usw., sind dem Auktionshaus von dem Einbringer zu ersetzen.
- (2) Der Einbringer ist bei Widerruf des Auktionsauftrages verpflichtet, zusätzlich zur Zurückziehungsgebühr alle durch die Bewerbung des Gegenstandes ausgelösten Kosten zu ersetzen, auch wenn für die Bewerbung noch andere, nicht vom Verkäufer eingebrachte Gegenstände verwendet wurden.

Kaufaufträge

§31

- (1) Kaufinteressenten können mündliche und schriftliche Angebote abgeben. Mit der Abgabe eines schriftlichen Angebotes erkennt der Bieter die Geschäftsordnung an. Schriftliche Angebote werden als in der Auktion abgegebene Gebote behandelt.

- (2) Schriftliche Angebote sollen die Katalognummer, den Gegenstand und das gebotene Meistbot (ohne Käuferprovision und Umsatzsteuer) sowie Namen, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Bieters enthalten. Das Auktionshaus wird solche Aufträge bestmöglich auszuführen trachten, übernimmt jedoch für die Ausführung keine Gewähr.
- (3) Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Angebote für den gleichen Gegenstand ein, so genießt das früher eingelangte Angebot gegenüber dem späteren den Vorrang.
- (4) Das Auktionshaus kann die Durchführung von Kaufaufträgen und telefonischen Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Sicherheit abhängig machen.
- (5) Kaufinteressenten können auch telefonisch mitbieten. In diesem Fall muss dem Auktionshaus spätestens am Tag vor der Auktion eine schriftliche Mitteilung übersandt werden, in der eine Telefonverbindung genannt wird. Die telefonische Verbindung wird sich das Auktionshaus bestmöglich herzustellen bemühen, übernimmt aber für die Ausführung keine Gewähr.
- (6) Kaufinteressenten können ihre Angebote auch über einen Sensal abgeben. Sensale sind keine Mitarbeiter des Auktionshauses, sondern treten als Beauftragte des Kaufinteressenten auf. Mit der Angabe eines Angebotes über den Sensal erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung an, sein Angebot unterliegt den gleichen Bedingungen wie ein schriftlicher Auftrag.
- (7) Über einen Sensal abgegebene Kaufaufträge genießen gegenüber Saalbieter, schriftlichen Aufträgen und telefonischen Mitbietern bei einem in gleicher Höhe abgegebenen Angebot Vorrang.
- (8) Erhält ein über den Sensal abgegebenes Angebot den Zuschlag, ist der Käufer verpflichtet, zusätzlich zum Kaufpreis die Sensalgebühr von 1,2 % des Meistbotes zu bezahlen.

Zuschläge und Verkäufe im Internet

§32

- (1) Kaufinteressenten können auch im Internet (www.imkinsky.com) Kaufverträge erteilen. Mit der Abgabe seines Angebotes im Internet durch Übersendung einer Email (office@imkinsky.com) an das Auktionshaus erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung an, sein Angebot unterliegt den für schriftliche Aufträge geltenden Bedingungen.
- (2) Online Angebote gelten als schriftliche Kaufaufträge. Kaufaufträge kommen dadurch zustande, dass das Auktionshaus das Angebot des Kaufinteressenten entgegennimmt und dem Auktionshaus innerhalb der von ihm festgesetzten Frist kein höherer Kaufauftrag erteilt wird.

Zuschläge unter Vorbehalt, Nachverkäufe

§33

- (1) Wenn der Meistbietende nur einen geringeren als den vereinbarten Mindestverkaufspreis zu bieten bereit ist, kann der Auktionator einen Zuschlag „unter Vorbehalt“ erteilen, um die Zustimmung des Einbringers zu einem Verkauf unter dem Mindestverkaufspreis zu erwirken.
- (2) Bei einem Zuschlag unter Vorbehalt ist der Meistbietende auf die Dauer von 14 Werktagen an sein höchstes Gebot gebunden.
- (3) Das Auktionshaus wird den Meistbietenden über die Annahme oder Ablehnung seines Gebotes informieren. Für das Wirksamwerden des Zuschlags ist dies jedoch nicht Voraussetzung.

Ausführverbot für Kulturgut

§34

- (1) Für die Ausfuhr von Kunstgegenständen aus Österreich ist unter Umständen eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes nötig. Das Auktionshaus beschafft solche Genehmigungen nur auf besonderen Wunsch des Käufers und gegen Bezahlung der damit verbundenen Kosten.
- (2) Über jene Kunstgegenstände, die wegen ihrer künstlerischen, historischen oder kunsthistorischen Bedeutung voraussichtlich unter Denkmalschutz gestellt werden und für die eine Ausfuhr genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden wird, informiert der Auktionator zu Beginn oder während einer Auktion.

Hausordnung

§35

- (1) Personen, die den Auktionsbetrieb stören oder sonst nachteilig beeinflussen, können aus den Geschäftsräumen verwiesen werden.
- (2) Das Auktionshaus darf Personen bei Ordnungswidrigkeit das Betreten seiner Geschäftsräume verbieten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§36

- (1) Erfüllungsort für die zwischen dem Auktionshaus, den Einbringern und den Bieter zustande gekommenen Rechtsgeschäfte ist der Geschäftssitz des Auktionshauses.
- (2) Die zwischen dem Auktionshaus, Einbringern, Käufern und Bieter bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht.
- (3) Das Auktionshaus, der Einbringer, der Käufer und die Bieter vereinbaren, sämtliche Streitigkeiten aus, über und im Zusammenhang mit den mit ihnen zustande kommenden Verträgen vor dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

Wien, 1. 1. 2016